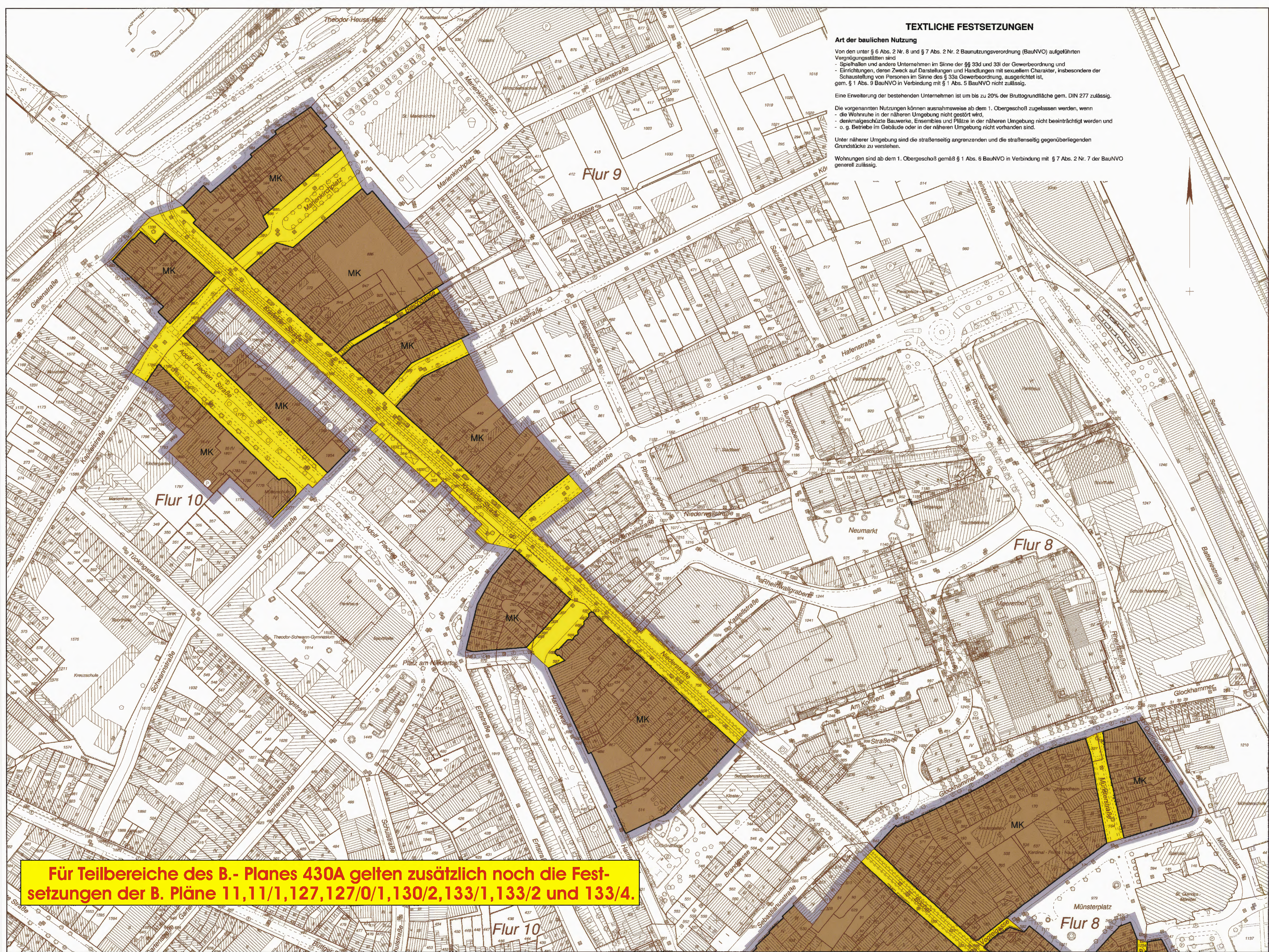




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

Von den unter § 6 Abs. 2 Nr. 8 und § 7 Abs. 2 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgeführten Vergnügungsstätten sind

- Spielhallen und andere Unternehmen im Sinne der §§ 33d und 33i der Gewerbeordnung und
- Einrichtungen, deren Zweck auf Darstellungen und Handlungen mit sexuellem Charakter, insbesondere der Schaustellung von Personen im Sinne des § 33a Gewerbeordnung, ausgerichtet ist, gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Eine Erweiterung der bestehenden Unternehmen ist um bis zu 20% der Bruttogrundfläche gem. DIN 277 zulässig.

Die vorgenannten Nutzungen können ausnahmsweise ab dem 1. Obergeschoß zugelassen werden, wenn

- die Wohnruhe in der näheren Umgebung nicht gestört wird,
- denkmalgeschützte Bauwerke, Ensemble und Plätze in der näheren Umgebung nicht beeinträchtigt werden und
- o. g. Betriebe im Gebäude oder in der näheren Umgebung nicht vorhanden sind.

Unter näherer Umgebung sind die straßenseitig angrenzenden und die straßenseitig gegenüberliegenden Grundstücke zu verstehen.

Wohnungen sind ab dem 1. Obergeschoß gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 7 der BauNVO generell zulässig.

Bebauungsplan Nr. 430 Teil A

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern

Gemäß dem Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2858) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1987 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 2762), der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 496), in Verbindung mit der Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.1980 (BGBl. I S. 58) und der Bauordnung NRW § 46 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.03.2000 (GV NRW S. 255), geändert durch Gesetz vom 0.05.2000 (GV NRW S. 436).

- Kernstadt (Vergnügungsstätten) -

Maßstab 1 : 1000

Stand der Planunterlagen: Juni 2002

Mit dem Inhalt dieses Bebauungsplanes und die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen erlöschen. Es treten insbesondere an der Kluft, die entgegenstehenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 2, 21, 9, 11, 111, 127, 130/2, 131, 133/1, 133/2

BESTANDSANGABEN		ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
Wohngebäude	Kriegsgraben	Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 Bau NVO)	
Wirtschaftsgebäude	Gemarkungsgrenze	Reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)	
Garage	Flurgrenze	Allgemeines Wohngebiet (§ 4a Bau NVO)	
Anzahl der Vollgeschosse	Flurstücksgrenze	Besonderes Wohngebiet (§ 4a Bau NVO)	
Blauchung	135 Flurstücksnummer	Mischgebiet (§ 6 Bau NVO)	
Baum	Nutzungsgartengrenze	Kerngebiet (§ 7 Bau NVO)	
Laternen	Zaun	Gewerbegebiet (§ 8 Bau NVO)	
Höhen über NN	Hecke	Sondergebiet (§ 11 Bau NVO)	
Kanalschneise	Mauer		
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG		BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE	
0,4 Grundflächenzahl (GRZ)	offene Bauweise	FD Flachdach	
Y Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	geschlossene Bauweise	SD Satteldach	
III-V Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze	a abweichende Bauweise	PD Puttdach	
TH Traufhöhe (Höchstgrenze)	nur Einzelhäuser zulässig	WD Wellndach	
FH Firsthöhe (Höchstgrenze)	nur Doppelhäuser zulässig	ID Dachgeschloß als Vollgeschloß	
LH Lichte Höhe der Durchfahrt	nur Hausgruppen zulässig	4SF Dachneigung	
OK Oberkante der baulichen Anlage (Höchstgrenze)	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Firstrichtung	
	Baulinie		
	Baugrenze		
VERKEHRSFLÄCHEN		FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
Straßenverkehrsfläche	Fläche für den Gemeinbedarf	Öffentliche Grünfläche	
Verkehr, besonderer Zweckbestimmung	Kirche	Spielplatz	Nb des Spielplatzes A, B und C gemäß Richtlinie des Innenministeriums vom 12.11.1970 NR. 1074 S. 1075 Nr. 10 vom 5.10.1971
Fußweg	Kultur	Parkanlage	
Öffentliche Parkfläche	Kindergarten	Friedhof	
Verkehr, besonderer Zweckbestimmung	Schulraum	Sportplatz	
Straßenbegrenzung	öffentliche Verwaltung	Fläche für die Landwirtschaft	
Straßenbegrenzungslinie	Sozialer Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Fläche für Wald	
Straßenbegrenzungslinie			
(43.27)			
SONSTIGE PLANZEICHEN		NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
Plangebietsgrenze	Stücker zu erhalten	Wasserfläche	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Stücker zu pflanzen	Fläche für Bahnanlagen	
Garten	Bäume zu erhalten	Denkmalgeschützt	
Steinplatz	Bäume zu pflanzen		
Gemeinschaftsplatz			
Tiefgarage			
Carport			
Nebenanlagen			
Für den Entwurf: Amt für Stadtplanung Neuss, den 29.11.2002		Die Übernahmefähigkeit der Bestandsangaben mit dem Liniensystemkriterium und der Örtlichkeit sowie die geometrische Genauigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.	
		Neuss, den 29.11.2002	
Angestellter: Vermessungsamt Neuss, den 29.11.2002			
		Neuss, den 29.11.2002	
Dezernent		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist gemäß § 21(1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Aufstellung wurde am 29.11.2002 öffentlich bekanntgemacht.		Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Plangebiet erfolgte gemäß § 21(2) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002. Die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am 29.11.2002.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Der Rat der Stadt Neuss hat gemäß § 30(2) BauGB den Bebauungsplan Nr. 430 aufgestellt.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(2) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29.11.2002 bis 29.11.2002 die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erlassen.	
Neuss, den 29.11.2002		Neuss, den 29.11.2002	
Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 30(3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.11.2002 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in roter Farbe eingetragen.		Nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.11.2002 hat der Rat der Stadt Neuss gemäß § 30(3) BauGB in der Zeit vom 29	

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 430
- Kernstadt (Vergnügungsstätten) -

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 02.06.2003 Es gilt die BauNVO 1990

Art der baulichen Nutzung

Von den unter § 6 Abs. 2 Nr. 8 und § 7 Abs. 2 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgeführten Vergnügungsstätten sind

- Spielhallen und andere Unternehmen im Sinne der §§ 33d und 33i der Gewerbeordnung und
- Einrichtungen, deren Zweck auf Darstellungen und Handlungen mit sexuellem Charakter, insbesondere der Schaustellung von Personen im Sinne des § 33a Gewerbeordnung, ausgerichtet ist, gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Eine Erweiterung der bestehenden Unternehmen ist um bis zu 20% der Bruttogrundfläche gem. DIN 277 zulässig.

Die vorgenannten Nutzungen können ausnahmsweise ab dem 1. Obergeschoß zugelassen werden, wenn

- die Wohnruhe in der näheren Umgebung nicht gestört wird,
- denkmalgeschützte Bauwerke, Ensembles und Plätze in der näheren Umgebung nicht beeinträchtigt werden und
- o. g. Betriebe im Gebäude oder in der näheren Umgebung nicht vorhanden sind.

Unter näherer Umgebung sind die straßenseitig angrenzenden und die straßenseitig gegenüberliegenden Grundstücke zu verstehen.

Wohnungen sind ab dem 1. Obergeschoß gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 7 der BauNVO generell zulässig.